

Erfahrungsaustausch

Sozialämter ↔ Kantonale Steuerverwaltung

Abteilung Rechtsdienst und Spezialsteuern

Zuständig u.a. für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Amtsgeheimnis und Steuerauskünften sowie für das Erlasswesen

- Gaby Bolleter, Leiterin
- Rainer Novotny, juristischer Mitarbeiter
- René Diem, Sachbearbeiter Erlass

Erstellt durch: Kantonale Steuerverwaltung, Rechtsdienst, R. Novotny

Erfahrungsaustausch

Sozialämter ↔ Kantonale Steuerverwaltung

Rainer Novotny: juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst

- Amtsgeheimnis und Steuerauskünfte
- Beistand als Vertreter
- Vermögensverwaltungskosten (Mühewaltsentschädigung)

Amtsgeheimnis und Aktenauskünfte (1)

Grundsatz

- Allgemeines Amtsgeheimnis für ganze Verwaltung
- Spezielles Amtsgeheimnis im Bereich Steuern = Steuergeheimnis

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)
- Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (StHG)
- Kantonales Steuergesetz (StG)

Amtsgeheimnis und Steuerauskünfte (2)

Art. 153 StG / Art. 110 DBG / Art. 39 StHG

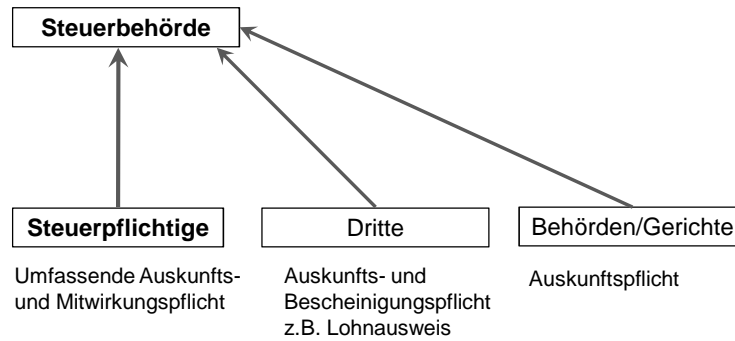
Die mit dem Vollzug der Steuergesetze betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 320 StGB (Strafgesetzbuch)

Amtsgeheimnisverletzung strafbar.

Amtsgeheimnis und Steuerauskünfte (3)

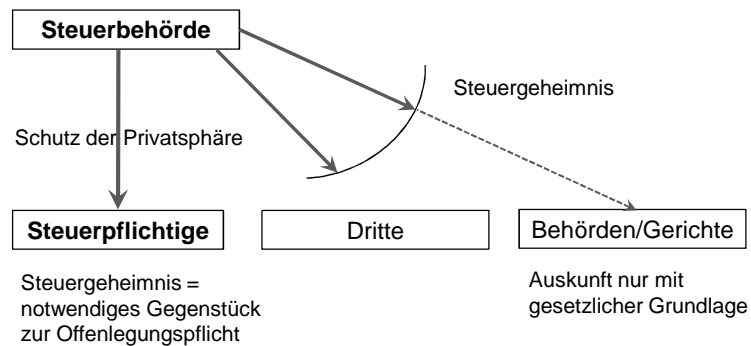
Sinn und Zweck des Steuergeheimnisses



5

Amtsgeheimnis und Steuerauskünfte (4)

Sinn und Zweck des Steuergeheimnisses



6

Amtsgeheimnis und Steuerauskünfte (5)

Ausnahmen vom Steuergeheimnis

Auskünfte an Behörden / Amtsstellen / Gerichte sind zulässig, wenn:

- Gesetzliche Grundlage (im Bundesrecht oder kantonal)
- Überwiegendes öffentliches Interesse an Datenherausgabe höher zu gewichten als der Schutz der Steuerdaten des Einzelnen

7

Amtsgeheimnis und Steuerauskünfte (6)

Beispiel für gesetzliche Grundlage

Kanton St.Gallen: Art. 16 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG Kt. SG)

«Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht:

- a) erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) ermächtigt Amtsstellen und Dritte, Auskünfte zu erteilen.»

8

Amtsgeheimnis und Steuerauskünfte (7)

Sozialhilferechtliche Regelung Appenzell Ausserrhoden

- Keine direkte gesetzliche Ermächtigung
- Schriftliche Einverständniserklärung zur Einholung von Auskünften bei Dritten.
- Auskunft aus den Steuerakten nur mit schriftlicher Zustimmung der um Sozialhilfe ansuchenden Person möglich.

Amtsgeheimnis und Steuerauskünfte (8)

Verwandtenunterstützung

- Keine gesetzliche Grundlage für Auskunft aus Steuerakten
 - Auskunft insofern möglich, ob Einkommen und Vermögen über oder unter den SKOS-Richtlinien für Verwandtenunterstützung
- Aufgrund Ermächtigung des Departements Finanzen
Siehe www.ar.ch/steuerverwaltung → Gesetze und Weisungen

Vertretung im Steuerveranlagungsverfahren (1)

Vertragliche Vertretung

- schriftliche Vollmacht
- z.B. Treuhänder oder verwandte Person

Gesetzliche Vertretung

- ohne schriftliche Vollmacht
- Von Gesetzes wegen, wenn Person **nicht handlungsfähig** ist.

11

Vertretung im Steuerveranlagungsverfahren (2)

Beistandschaften in Stufen:

- Von Begleitbeistandschaft (ZGB 393) als mildeste Form
- bis umfassende Beistandschaft (ZGB 398) als stärkste Form
- Dazwischen:
Vermögensverwaltungsbeistandschaft (ZGB 395) und Kombinationen

Beistand als Vertreter und Zustelladresse nur dann,
wenn die **Vermögensverwaltung** zu den Aufgaben gehört.

12

Abzüge vom Einkommen: Vermögensverwaltung

Regelung gemäss Wegleitung

- 3 Promille des Wertschriftenvermögens
- max. Fr. 6'000

Mühewaltsentschädigung:

- Beinhaltet nicht nur die Aufwendungen für Vermögensverwaltung
- Bis inkl. StE 2012: in Pauschalabzug enthalten
- Ab StE 2013: grundsätzlich in Pauschalabzug enthalten; grösserer Abzug nur gegen Nachweis, dass Anteil Vermögensverwaltung in der Mühewaltsentschädigungspauschale grösser als der Pauschalabzug ist.

Erfahrungsaustausch

Sozialämter ↔ Kantonale Steuerverwaltung

René Diem: Sachbearbeiter Steuererlass

- Steuererlass

Steuererlass (1)

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 222 Steuergesetz
- Steuererlassverordnung des Bundes

Ziel und Zweck des Erlasses

- Langfristige und dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage
- Für die steuerpflichtige Person selbst und nicht ihre Gläubiger

Steuererlass (2)

Voraussetzungen für den Erlass

- Notlage oder grosse Härte
- z.B. Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse infolge Arbeitslosigkeit
- nicht selbstverschuldete Überschuldung
- grosse Kosten infolge Krankheit usw.

Steuererlass (3)

Kein Erlass:

- Wenn Betreuung bereits eingeleitet ist (Art. 67 Steuerverordnung)
- Wenn weitere Gläubiger vorhanden sind, Erlass nur in dem Umfang, wie andere Gläubiger ebenfalls verzichten.

Fragen?



Danke!